# Satzung SC Delphin Ingolstadt e.V.



| § 1  | Name, Gründungs- und Geschäftsjahr, Sitz                       | 2  |
|------|--|----|
| § 2  | Zweck und Aufgaben   | 2  |
| § 3  | Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft                          | 3  |
| § 4  | Ehrenmitglieder  | 4  |
| § 5  | Mitgliedsbeiträge  | 4  |
| § 6  | Organe des Vereins   | 5  |
| § 7  | Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung         | 6  |
| § 8  | Präsidium  | 7  |
| § 9  | Vorstand   | 8  |
| § 10 | Vereinsausschuss   | 9  |
| § 11 | Abteilungen  | 10 |
| § 12 | Jugendvertreter  | 10 |
| § 13 | Jugendordnung  | 10 |
| § 14 | Kassenprüfung  | 10 |
| § 15 | Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte im Verein | 10 |
| § 16 | Vergütungen für die Vereinstätigkeit                           | 12 |
| § 17 | Auflösung des Vereins  | 13 |
| § 18 | Inkrafttreten  | 13 |

# § 1 Name, Gründungs- und Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein wurde am 09. Oktober 1964 gegründet und führt den Namen Schwimmclub Delphin Ingolstadt e. V., Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Lindberghstraße 71, 85051 Ingolstadt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter Nr. VR 79 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch Abhaltung von geordneten Schwimm-, Sport- und Spielübungen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen sowie Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind hiervon nicht betroffen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein ist neutral gegenüber politischen Parteien und aller Konfessionen.
- 7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Benachteiligung, Bevorzugung und Gewalt aus Gründen der Abstammung oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

# 1. Erwerb Probe Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Probe-Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch eine vorgedruckte Beitrittserklärung. Die Probe-Mitgliedschaft dauert immer jeweils 4 Monate ab Datum der Beantragung. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Recht auf Probe-Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Minderjährige haben das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Probe-Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht bei Präsidiums-, Vorstands- &

Vereinsausschusswahlen und dürfen kein Amt im Vereinsausschuss übernehmen.

Die Inanspruchnahme der Probe-Mitgliedschaft kann nur einmalig erfolgen und ist nur vor einer ordentlichen Mitgliedschaft möglich.

Unter besonderen Umständen kann auf Antrag die Dauer der Probe-Mitgliedschaft einmalig nochmals um 4 Monate verlängert werden. Darüber entscheidet das Präsidium.

Die Probe-Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Die Probe-Mitgliedschaft endet 4 Monate nach Beantragungsbeginn automatisch, es bedarf hier keiner Kündigung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

# 2. Erwerb Ordentliche Mitgliedschaft:

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch eine vorgedruckte Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum jeweiligen Jahresende. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Minderjährige haben das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

<u>ა</u>

Wird in den weiteren § von "Mitgliedschaft(en)" gesprochen beinhaltet dies sowohl die Probe-Mitgliedschaft als auch die ordentliche Mitgliedschaft

#### 4. Sanktionen und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Gegen Mitglieder können vom Präsidium Sanktionen beschlossen werden:
  - aa) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw.

- Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- ab) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen des laufenden Kalenderjahres trotz

Mahnung,

- ac) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die
  - Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- ad) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Benachteiligung, Bevorzugung und Gewalt entsprechend § 2.7.
- b) Sanktionen sind:
  - ba) Verweis
  - bb) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des

Vereins (max. 6 Monate)

- bc) Geldstrafe (max. 3 Mitgliedsjahresbeiträge der jeweiligen Einzelperson)
- bd) Streichung von der Mitgliederliste der Abteilung
- be) Ausschluss aus dem Verein
- c) In den Fällen § 3.4. aa, ac und ad ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Präsidiums über die Sanktion unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
  - Die Entscheidung über die Sanktion ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vereinsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als
  - zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- d) In dem Fall § 3.4 ab erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes bei Abteilungsbeiträgen, sowie ein Ausschluss aus dem Verein bei fälligen Jahresbeiträgen.

# § 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die im Verein besondere Dienste geleistet haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind vom Beitrag befreit.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

## 1. Probe Mitgliedschaft:

Der Probe-Mitgliedsbeitrag ist ein Beitrag für 4 Monate. Bei Beendigung der Probe-Mitgliedschaft wird kein Beitrag erstattet. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist per Lastschrifteinzugsverfahren für 4 Monate im Voraus zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge für die Probe-Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum darauffolgenden Jahresersten festgesetzt.

## 2. Ordentliche Mitgliedschaft:

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum ersten Mal für das Jahr der Aufnahme nach angefangenen Monaten der Mitgliedschaft zu bezahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird kein Beitrag erstattet. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist per Lastschrifteinzugsverfahren für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Jahres- und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung zum darauffolgenden Jahresersten festgesetzt und auf der Homepage veröffentlicht.

Passive Mitglieder dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, mitwirken und Ihre Stimmberechtigung ausüben, an Vereinsveranstaltungen oder an Wettkämpfen passiv beiwohnen, sowie in Abstimmung mit der Abteilungsleitung bzw. dem Präsidium auch aktiv an Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen im Namen des SC Delphin Ingolstadt e.V. teilnehmen bzw. starten. Aufgrund des reduzierten Jahresbeitrages dürfen diese Vereinsmitglieder jedoch nicht aktiv am regulären Vereinstraining des SC Delphin Ingolstadt e.V. teilnehmen.

#### 3. Abteilungsbeiträge

Für jede Abteilung kann zusätzlich zu dem bereits vorhandenen Mitgliedsbeitrag ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag verlangt werden. Dieser Abteilungsbeitrag kann innerhalb der Abteilung je nach Gruppe, Trainingsintensität und anderen Faktoren variieren. Der Abteilungsbeitrag wird per Lastschriftverfahren für ein/en Monat/Quartal/Halbjahr/Jahr im Voraus eingezogen.

Die maximale Höhe des Abteilungsbeitrages darf das 3-fache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages (Jahresbeitrag) nicht überschreiten. Bemessungsgrundlage ist (insbesondere auch bei einzelnen Personen in Familienbeiträgen) jeweils der theoretische anfallende Jahresbeitrag der jeweiligen Person in einer Einzelmitgliedschaft.

Die jeweilige Höhe des Abteilungsbeitrages legt das Präsidium in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung fest. Danach werden diese Beitragssätze auf der Homepage veröffentlicht und ab dem 2. Monatsersten nach deren Veröffentlichung wirksam.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

# § 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste, gesetzgebende Organ des Vereins.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal j\u00e4hrlich statt.
   Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch das Pr\u00e4sidium per Mail oder Brief.
   Zudem erfolgt ein Aushang an der Gesch\u00e4ftsstelle.

Die Frist zwischen dem Tag der Einberufung bzw. Bekanntmachung und der Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tagen betragen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizulegen. Bei einer Familienmitgliedschaft wird die Einladung der Familie zugestellt.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
   Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht andere Voraussetzungen stellen.
- Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
   Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- 7. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 8 Präsidium

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es besteht aus dem

- Präsidenten
- Vizepräsidenten (Kaufmännischer Vorstand)
- Vizepräsidenten (Sportvorstand)
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vertretungsberechtigt ist der Präsident stets einzeln.

Ist der Präsident verhindert, vertreten jeweils zwei weitere Präsidiumsmitglieder des Vereins gemeinsam.

1. Jedes Mitglied im Präsidium kann Entscheidungen innerhalb seines Ressorts von bis zu EUR 1.000 alleine treffen.

Der Präsident kann alle Entscheidungen innerhalb des Vereins von bis zu EUR 10.000 allein treffen.

Das gesamte Präsidium kann mit einfacher Mehrheit Entscheidungen von bis zu EUR 50.000 treffen.

Bei Arbeitsverträgen gilt das jährliche Bruttojahresgehalt als Bemessungsgrundlage.

Diese Entscheidungen gelten alle nur im Innenverhältnis und nicht im Außenverhältnis.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Eine Präsidiumssitzung kann von jedem Mitglied des Präsidiums einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Vorstandsmitgliedern. Er leitet den Verein gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- 1. Aus den Abteilungen
  - Schwimmen
  - Wasserball und Aquaball
  - Triathlon
  - Behindertensport
  - Masters
  - Springen
  - Synchronschwimmen
  - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

ist je ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Abteilungen vertreten. Mitglieder des Präsidiums können gleichzeitig als Abteilungsvorstand gewählt werden. In diesem Fall haben sie nur eine Stimme. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen sollen von den Sportlern der jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen werden.

Sie sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Soweit Abteilungen ohne Mitglieder sind, wird für diese Abteilung kein Vorstand gewählt.

- 2. Für alle Wahlen gilt: Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird im ersten Wahlgang nicht die nötige Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 3. Die Amtsdauer des Präsidiums und des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Das Präsidium und der Vorstand bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung (Neuwahl) des nächsten Präsidiums und des Vorstandes im Amt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird sein Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den beiden Vizepräsidenten wahrgenommen.
  - Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 8 Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes zu wählen.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- 6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 7. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Präsidenten nicht beschränkt. Im Innenverhältnis gilt: die Stellvertreter dürfen den Verein nur allein vertreten, wenn der Präsident verhindert ist.
- 8. Die Zustimmung des Vereinsausschusses ist erforderlich für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall zu einer Verpflichtung des Vereins in einer Höhe von über EUR 50.000 führen. Als Rechtsgeschäfte sind auch Verfügung über Grundbesitz (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) inbegriffen. Hierbei muss eine ¾ Mehrheit erreicht werden.

## § 10 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Beiräten
  - den Jugendvertretern
- 2. Die Amtsdauer des Vereinsausschusses endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 3. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 4. Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
  - Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.
  - Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
- 6. Die Zahl der weiteren Beiräte wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es darf jedoch nur je angefangene 600 Mitglieder ein Beiratsmitglied bestellt werden. Jeder Beirat hat eine Stimme.
- 7. Der Antrag ist von dem Betreffenden an das Präsidium zu richten.
  Der Vereinsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme von
  Ehrenmitgliedern oder die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern vor.
  Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen
  und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8. Er entscheidet Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall zu einer Verpflichtung des Vereins in einer Höhe von über EUR 50.000 (einmalig oder p.a.) führen. Als Rechtsgeschäfte sind auch Verfügung über Grundbesitz (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) inbegriffen. Hierbei muss eine ¾ Mehrheit erreicht werden.

## § 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Soweit Abteilungen gebildet werden, die nicht in § 9 genannt sind, stehen ihnen die Rechte nach § 9 ab der auf die Bildung der Abteilung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

# § 12 Jugendvertreter

Vom Vorstand sind ein Jugendvertreter und eine Jugendvertreterin zu benennen. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

## § 13 Jugendordnung

Der Vereinsausschuss kann eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer.

Kassenprüfer können nicht sein:

Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes oder des Vereinsausschusses.

## § 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte im Verein

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen
  - Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
  - Name

- Adresse
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- 2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geschlecht
  - Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- 4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen,

Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- 7. Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).

## § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

# § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Auflösung des Vereins oder das bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Ingolstadt mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein geht das Vermögen auf den neuen Verein über, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.